

Merkblatt Betreuungsvergütung bei Verbleib von MNA in Betreuungsfamilien nach Volljährigkeit

Das durch das Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) beaufsichtigte Pflegeverhältnis gemäss Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) und den kantonalen Richtlinien über die Bewilligung und Beaufsichtigung, endet mit der Volljährigkeit des Pflegekindes. Verlangt es das individuelle Bedürfnis des MNA und entspricht es dem Wunsch der bisherigen Pflegefamilie (= Betreuungsfamilie ab Volljährigkeit), so kann ein MNA mit entsprechender Begründung weiterhin in der Betreuungsfamilie bleiben. Das vorliegende Merkblatt regelt die Umstände und Bedingungen für die weiterführende Finanzierung von Betreuungsvergütungen nach der Volljährigkeit.

Wann kann das Wohn- und Betreuungsverhältnis in der Betreuungsfamilie weiterbestehen?

Das Ziel des MNA Coachings ist die Selbstständigkeit und die Integration von MNA in unserer Gesellschaft. Mit dem Datum der Volljährigkeit ist dies nicht automatisch gegeben und dieser Begleitprozess läuft nach dem 18. Geburtstag weiter. Wenn nun ein MNA in der Betreuungsfamilie 18 wird und nicht bereit ist für ein selbstständiges Wohnen, oder aber die finanziellen Mittel noch nicht ausreichen, dann kann der MNA entweder in eine MNA Coaching-WG umziehen oder aber er bleibt bei der Betreuungsfamilie wohnen. Für den Verbleib in der Betreuungsfamilie muss unterschieden werden zwischen:

- Der Verbleib in der Betreuungsfamilie ist eine Übergangslösung, bis MNA in seiner bzw. ihrer Entwicklung genügend weit ist um selbstständig zu wohnen.
- Der Verbleib in der Betreuungsfamilie ist eine Übergangslösung, bis ein passender WG-Platz frei wird.
- MNA bleibt als «Familienmitglied» in der Betreuungsfamilie (keine Betreuungsvergütung).

Begründung für den Verbleib in der Betreuungsfamilie und die weiterführende Betreuungsvergütung durch das MNA Coaching

Gemäss den kantonalen Richtlinien für die Platzierung von Pflegekindern in Pflegefamilien werden Pflegefamilien für ihre Betreuungsleistung von Minderjährigen entlohnt und müssen auf die Betreuungsvergütung Sozialabzüge bezahlen. Wenn wichtige Gründe vorliegen kann diese Betreuungsvergütung auch nach Volljährigkeit, aber maximal bis zum 25 Altersjahr ausbezahlt werden.

Die Betreuungsvergütung richtet sich nach der Qualifizierung der Betreuungsfamilie und den Bedürfnissen des MNA. Die Bedürfnisse des MNA werden durch das MNA Coaching auf Grundlage der Förderbereiche beschrieben. Die verschiedenen Akteure in der Betreuung des MNA werden allenfalls von der Beistandsperson angehört, damit deren Einschätzungen genügend Rechnung getragen werden kann. Der Aufwand der Betreuungsfamilie betreffend diese Förderbereiche ist individuell zu bewerten.

Fristen

Das MNA Coaching teilt die Betreuungsleistungen der Betreuungsfamilie in eine Betreuungsstufe ein und richtet bis spätestens zwei Monate* vor dem Vertragsablauf eine schriftliche Empfehlung ans AGS. Das AGS entscheidet über die Einteilung der Betreuungsstufe und verfasst einen Betreuungsvertrag mit entsprechender Betreuungsvergütung. Den Betreuungsfamilien wird danach 10 Tage Bedenkzeit eingeräumt, um auf den Vertrag einzutreten oder ihn abzulehnen. Falls die Betreuungsfamilie nicht auf den Vertrag eingeht, ist die Beistandsperson für die Anschlusslösung für den oder die MNA verantwortlich.

*bei Verlängerungen von Betreuungsverträgen spätestens 1 Monat vor Vertragsablauf

Vertrag über Betreuungsvergütung zwischen MNA, Betreuungsfamilie, ORS Service AG und AGS

Der Betreuungsvertrag wird erstellt zwischen MNA, Betreuungsfamilie, AGS und ORS. Die Vertragsdauer ist an die individuelle Integrationsplanung des MNA gekoppelt, wonach auch die Betreuungsvergütung stufenweise festgelegt werden kann.

Betreuungsstufe / Indikatoren	Klassische Betreuungsfamilien*	Fachpflegefamilie*	Sozialpädagogische Betreuungsfamilien*
Stufe 0 / hoher Grad an Selbständigkeit, kennt Helfernetz, holt aktiv Hilfe	CHF 0.—/pro Tag	CHF 0.—/pro Tag	CHF 0.—/pro Tag
Stufe 1 / braucht punktuelle Unterstützung, arbeitet aktiv am Erlangen der Selbständigkeit	CHF 12.—/pro Tag	CHF 21.—/pro Tag	CHF 38.—/pro Tag
Stufe 2 / wenig Selbständigkeit, braucht Unterstützung in vielen Belangen	CHF 21.—/pro Tag	CHF 38.—/pro Tag	CHF 68.—/pro Tag
Stufe 3 / keine Kenntnisse, braucht Unterstützung in allen Belangen (unveränderter Betreuungsaufwand seit Platzierung)	CHF 38.—/pro Tag	CHF 68.—/pro Tag	CHF 123.—/pro Tag

*Die Betreuungsvergütung gilt als Einkommen und untersteht der Beitragspflicht der Sozialversicherungen

Vereinbarung zwischen MNA und Betreuungsfamilie über Beitrag an Kost und Logis

Ein volljähriger MNA sollte in der Betreuungsfamilie möglichst ähnliche wirtschaftliche Bedingungen für seine Lebensführung haben wie ein MNA in einer Coaching-WG. Daher wird zwischen dem MNA und der Betreuungsfamilie der Beitrag an Kost und Logis vereinbart. Das AGS empfiehlt eine schriftliche Vereinbarung. Dieser Beitrag des MNA ist an die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Asylsozialhilfe gebunden und deshalb keineswegs mit einer durchschnittlichen Budgetplanung für ein erwachsenes Kind vergleichbar, welches in seinem Elternhaus wohnhaft bleibt.

Der **Beitrag für die Miete** beläuft sich dabei auf maximal 300.- pro Monat, sollte aber im Verhältnis zu den Betriebs- oder Mietkosten der Betreuungsfamilie stehen.

Der **Kostbeitrag** ist aus dem Grundbedarf zu bezahlen, welcher in der Asylsozialhilfe vom rechtlichen Status der Person abhängt. Für eine verhältnismässige Berechnung des Kostbeitrags wird auf den Warenkorb der SKOS verwiesen:

Warengruppe	Gewichtung in %
Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren	41.3
Nahrungsmittel zuhause, Zuhause und auswärts eingenommene alkoholfreie und alkoholische Getränke, Tabakwaren	
Bekleidung und Schuhe	9.8
Alltags-, Sport-und Arbeitskleider, Schuhe	
Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.), ohne Wohnnebenkosten	4.7
Elektrizität, Gas und andere Brennstoffe	
allgemeine Haushaltsführung	4.2
Reparaturen, Unterhalt der Wohnung, laufende Haushaltsführung, Haushaltswäsche und Heimtextilien, Haushalts-und Küchengeräte	
Persönliche Pflege	9.6
Persönliche Ausstattung, Pharmazeutische Produkte resp. selber bezahlte Medikamente, Apparate und Artikel für die Körperpflege, Sanitätsmaterial, Coiffeur	
Verkehrsauslagen (örtlicher Nahverkehr)	6.1
Billette Bahn, Tram, Bus, Halbtax, Velo-Ersatzteile	
Nachrichtenübermittlung, Internet, Radio/TV	8.8
Nachrichtenübermittlung, Radio & Fernsehkonzession, Audiovisuelle, Foto-und EDV-Ausrüstung und Zubehör (Drucker etc.)	
Bildung, Freizeit, Sport, Unterhaltung	13.3
Bücher, Presseerzeugnisse, Papeteriewaren, Dienstleistungen für Sport, Erholung und Kultur (inkl. Vereinsbeiträge), Spielzeug, Gesellschaftsspiele und Freizeitgestaltung, Haustiere & Produkte für deren Haltung	
Übriges	2.2
Finanzielle Dienstleistungen (z.B. Gebühren für Kontoführung), Geschenke und Einladungen	
Total = Grundbedarf für den Lebensunterhalt	100.00

Es empfiehlt sich statusunabhängig, den Kostbeitrag in der Regel auf CHF 200.-- festzulegen.

Weitere nützliche Hinweise für Betreuung eines Mündigen in einer Betreuungsfamilie finden sich im Leitfaden zur Begleitung von Pflegekindern im Übergang in die Volljährigkeit der [ZHAW](http://www.zhaw.ch) und unter: <http://pa-ch.ch/fuer-pflegekinder-und-eltern/fuer-pflegekinder/endlich-18/>